

**Achtung: alle Teilnehmer und Pferde/Ponys, die an einem internationalen Turnier im In- und/oder Ausland teilnehmen, müssen über ihre nationale FN bei der FEI registriert sein.
Registrierung unter www.pferd-aktuell.de oder bei Birgit Kostka, Tel.: 02581 - 63 62-172**

CAI B-1, CAI B-2 Straelen 27.-29.08.2010

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

1. **FEI-Veranstaltungs-Nr.** 2010CI1522

2. **Veranstalter**

Name: Reit- und Fahrverein Straelen 1930 e.V.
Anschrift: Postfach 1242, 47629 Straelen
Telefon: 0172-5478964
Telefax: 02834-942727
Email: textundsprache@t-online.de
Internet-Adresse: www.rvstraelen.de

3. **Turnierausschuss**

Vorsitzender: Johannes Kessel
Turnierbüro: Stefanie Theunissen
Pressebüro: Chadia Hamadé

4. **Turnierleiter:**

Name: Francisus Hellegers
Anschrift: Klaesenweg 7, 47638 Straelen
Telefon: 02834-94270
Telefax: 02834-942727
Email: textundsprache@-online.de

5. **Veranstaltungsort:**

Adresse: Am Reitplatz 5, 47638 Straelen

6. **Anfahrt (Auto/Bahn/Flugzeug):**

Auto: A40, Ausfahrt Wachtendonk
Bahn: Bahnhof Kerken-Nieukerk
Flugzeug: Flughafen Weeze oder Düsseldorf

II. Allgemeine Bestimmungen:

Dieses Turnier wird durchgeführt in Übereinstimmung mit:

- den FEI Statuten, 22. Ausgabe, Revision November 2009,
 - dem FEI Generalreglement der, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2010,
 - dem FEI Veterinärreglement, 12. Ausgabe, 5. April 2010,
 - den Anti-Doping und MCP-Bestimmungen im Pferdesport (EADMCR), 2. Ausgabe, Stand 5. April 2010,
 - den FEI Anti-Doping Bestimmungen für Athleten (ADRHA), 2. Ausgabe, Revision 2009,
 - dem FEI-Reglement für Fahren, 10. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2010,
- und allen von der FEI nachfolgend dazu veröffentlichten Korrekturen und Änderungen, die die bisherigen Bestimmungen ersetzen.

Die FNs sind für das korrekte Alter ihrer Teilnehmer verantwortlich.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist in den o. g. FEI-Statuten und dem Generalreglement festgelegt. Gemäß diesem Verfahren wird jeder Einspruch gegen eine Entscheidung der FEI oder ihrer offiziellen Vertreter ausschließlich durch den "Court of Arbitration for Sport" (CAS) in Lausanne, Schweiz, entschieden.

Der Veranstalter erkennt die Verbindlichkeit von § 1.4 LPO für internationale Turniere in Deutschland an.

III. Offizielle:

Richtergruppe:

Vorsitzender: Dr. Franz-Josef Vetter, GER
Email: fc.vetter@t-online.de
Mitglied: Gé König, NED
Mitglied: Elimar Thunert, GER
Mitglied: Myriam de Fauteur, BEL

Ausländischer Richter:

Name: Peter Bonhof, NED
Email: pbonhof@tiscali.nl

Technischer Delegierter:

Name: Richard Papens, BEL
Email: richard.papens@tiscali.be

Parcourschef:

Name: Alexander Flocke, GER
Email: alexander.flocke@t-online.de

Chef-Steward:

Name: Rudolf Lodewick, GER
Email: rudilodewick@t-online.de

Assistenz-Steward:

Theo Mengelkamp, GER

FEI-Veterinärdelegierter:

Name: Dr. Ben B.T. H. M. Horsmans, NED

Beauftragter der deutschen FN: Dr. Franz-Josef Vetter, GER

IV. Spezielle technische Voraussetzungen:

1. Austragungsort: Das CAI-B findet statt in im Freien.
2. Dressurplatz: Abmessungen: Länge: 100 Breite 40 Boden: Rasen
3. Vorbereitungsplatz:
Dressur Abmessungen: Länge: 100 Breite 40 Boden: Rasen
4. Hindernisplatz: Abmessungen: Länge: 100 Breite 50 Boden: Rasen
5. Vorbereitungsplatz
Hindernisfahren: Abmessungen Länge: 100 Breite 40 Boden: Rasen
6. Größe der Boxen: 3 x 3 m

V. Einladungen:

Ausländische Teilnehmer:

Eingeladene Nationen: AUT/BEL/DEN/FIN/FRA/LUX/NED/NOR/POL/SUI/SWE
Die Teilnehmer werden vom Veranstalter über ihre FN eingeladen.

Deutsche Teilnehmer:

Teilnehmer mit gültigem FN-Jahresturnierlizenz LK F1- 2 (Zweispänner) bzw. LK F1-3 (Einspänner) – bundesweit - die seit 2009 bis Nennungsschluss in einer Kombinierten Prüfungen Kl. M mit Gelände-/ Gelände- und Streckenfahren an 1. - 5. Stelle oder in Fahrprüfungen der Kl. S platziert waren.

Die Fahrer dürfen nur in einer Anspannungsart starten (CAI B-1 oder CAI B-2); Fahrer, die in den Prüfungen 1 bis 4 starten, sind in den Prüfungen 5 bis 8 nicht teilnahmeberechtigt bzw. umgekehrt.

Alle Teilnehmer:

Anzahl der Pferde pro Gespann gem. Art. 911.3: Einspänner: 1; Zweispänner: 3

Alter der Pferde:

Zweispänner: 5jährig

Einspänner: 6jährig

Ein Beifahrer pro Teilnehmer bei Ein- und Zweispännern.

VI. Vergünstigungen:

A. Teilnehmer

Eine Hotelliste kann beim Veranstalter angefordert werden bzw. ist auf folgender Internetseite des Veranstalters verfügbar: www.rvstraelen.de.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung geht zu Lasten der Teilnehmer. Mahlzeiten werden im Festzelt angeboten.

B. Beifahrer / Pfleger

Unterbringungswünsche müssen mit der Nennung angegeben werden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Teilnehmer.

Mahlzeiten werden im Festzelt angeboten

Der Veranstalter sorgt dafür, dass sowohl für Pfleger als auch für Pflegerinnen angemessene Sanitäreinrichtungen, inkl. Dusche und fließend warmem/kaltem Wasser, zur Verfügung stehen.

C. Pferde

Die Einstallung der Pferde in der Zeit von 26.8 (16:00 Uhr) bis 29.8.2010 wird von den Teilnehmern bezahlt. Die Kosten für die Unterkunft der Pferde beträgt: 85,- €

Stromanschluss steht gegen eine Gebühr in Höhe von 20 € zur Verfügung.

Der Veranstalter gewährt keine Transportkostenentschädigung.

D. Anreise

Datum, Uhrzeit und Art der Anreise von Teilnehmern und Pferden müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden, damit sie bei ihrer Ankunft entsprechend betreut werden können.

E. Fahrdienst vom Hotel zum Turnierplatz

Ein Fahrdienst vom Hotel zum Turnierplatz steht zur Verfügung.

F. Werbung bei Teilnehmern und Pferden

„Prüfung“ A (Dressur) und C (Hindernisfahren): Der Veranstalter gestattet den Teilnehmern/ gestattet den Teilnehmern, gemäß Art. 913.2 das Logo ihres persönlichen Sponsors am Wagen zu führen.

„Prüfung“ C (Geländefahren): Der Veranstalter gestattet den Teilnehmern/ gestattet den Teilnehmern gemäß Art. 913.3 das Logo ihres persönlichen Sponsors am Marathon-Wagen auf der rechten und der linken Seite und den Rücken der Beifahrer zu führen.

Der Chefsteward muss, bevor die Teilnehmer auf Prüfungsplatz fahren, sicherstellen, dass die FEI Bestimmungen zu Art. 913.2 und 913.3 eingehalten werden.

VII. Nennungen:

Alle Teilnehmer und Pferde/Ponys, die an einem internationalen Turnier im In- und/oder Ausland teilnehmen, müssen über ihre nationale FN bei der FEI registriert sein.

Die ausländischen Teilnehmer werden über ihre zuständige FN genannt.

prinzipieller Nennungsschluss: 29.06.2010

namentlicher Nennungsschluss: 27.07.2010

definitiver Nennungsschluss: 13.08.2010

Einsatzpauschale

Einspänner: EUR 90,- (inkl. LK-Abgabe und MCP-Gebühr)

Zweispänner: EUR 100,- (inkl. LK-Abgabe und MCP-Gebühr)

Die Einsatzpauschale ist mit der Nennung per Verrechnungsscheck zu zahlen.

Ersatz-Fahrer/-Pferde/-Ponys:

Nach dem definitiven Nennungsschluss können Teilnehmer und/oder Pferde/Ponys nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters ausgetauscht werden. Die Teilnehmer und/oder Pferde/Ponys müssen auf der Liste der namentlich genannten Teilnehmer und/oder Pferde/Ponys stehen.

Die Nennungen sind zu richten an:

Franciscus Hellegers

Klaesenweg 7

D-47638 Straelen

Email: textundsprache@t-online.de

Die Nennungen müssen folgende Angaben enthalten:

Pferde/Ponys:

Name des Pferde/Ponys, FEI-Pass-Nummer, FEI-Eintragungsnummer, Rasse/Zuchtverband, Geburtsjahr, Geburtsland, Abstammung, Geschlecht, Farbe, Besitzernamen(n).

Teilnehmer:

Name des Teilnehmers, Geburtsdatum des Teilnehmers, Nationalität des Teilnehmers, FEI-Personennummer.

Sofern ein Teilnehmer nach dem definitiven Nennungsschluss absagt oder auf dem Turnier nicht erscheint, muss entweder der Teilnehmer oder die zuständige FN, über die der Teilnehmer genannt wurde, die tatsächlichen Kosten (z. B. für Unterkunft der Teilnehmer bzw. Stallgeld für die Pferde/Ponys), die dem Veranstalter aufgrund der späten Absage oder durch Nichterscheinen entstanden sind, übernehmen.

VII. Grenzformalitäten und Gesundheitspapiere:

1. Grenzformalitäten

Für Fragen zu erforderlichen veterinär- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für Pferde aus dem Ausland steht der Veranstalter zur Verfügung.

Zoll- und Veterinärgebühren werden vom Veranstalter nicht übernommen.

2. Gesundheitsbescheinigungen

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die jeweils erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen für den Transport zur Veranstaltung zum Zeitpunkt der Identifikation der Pferde, d. h. vor dem Aufstallen, bereitzuhalten, und zwar:

- a) wenn er aus einem EU-Mitgliedsstaat kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß des Musters des Anhangs B der Richtlinie 90/426 in der jeweils aktuell gültigen Fassung (ein Muster ist der Ausschreibung beigelegt),
- b) wenn er aus einem Drittland kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß der Muster des Anhangs II der Entscheidung der Kommission 92/260 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Eine Bescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats ausgestellt werden. Eine Bescheinigung muss in der Urschrift mitgeführt werden.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass am Veranstaltungsort die für den Weiter- oder Rücktransport der Pferde erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen durch einen Amtstierarzt erstellt werden.

Sollte vom Veranstalter ein Spediteur beauftragt worden sein, so steht dieser für Fragen hinsichtlich der erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zur Verfügung. Darüber hinaus können Fragen zu Gesundheitsbescheinigungen auch vom zuständigen Veterinäramt des Herkunftslandes oder des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, beantwortet werden.

VIII. Veterinärmedizinische Angelegenheiten

1. Turniertierarzt:

Name: Tierärzte Küppers und Mertens
Adresse: Hardtor 44, 47608 Geldern
Telefon: 0049-(0) 2831-80200

2. Datum, Uhrzeit und Ort der Veterinärinspektion:

26.08.2010, 18.00 Uhr, Am Reitplatz 5, 47638 Straelen

3. Veterinär-Aspekte A gemäß Veterinär-Reglement, 12. Ausgabe, Stand 5. April 2010

Veterinäruntersuchungen, Inspektionen und Passkontrollen

Diese werden in Übereinstimmung mit dem Veterinär-Reglement durchgeführt. Es gilt das Generalreglement der FEI, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2010:

Art. 137.1

Jedes für eine Prüfung bei CANs und CAIs Kat. B im Ausland (vgl. GRs 139.2) und jedes für CAIs Kat. A, CAIOs, Championate, Regionale und Olympische Spiele im In- und Ausland (vgl. GRs 139.2) genannte Pferd muss zum Zwecke der Identifikation und zur Feststellung der Eigentumsrechte im Besitz eines offiziellen gültigen FEI-Passes oder eines nationalen, von der FEI anerkannten Passes (inkl. FEI „Recognition Card und ggf. FEI-Eintragungsnummer) sein.

Art. 137.2

Pferde, die an CNs und CAIs Kat. B im Heimatland teilnehmen, benötigen keinen in Absatz 1 beschriebenen FEI-Pass. Diese Pferde müssen ordnungsgemäß registriert und identifizierbar sein. Sofern im gastgebenden und im Ursprungsland keine nationalen Vorschriften für die Impfung gegen Pferde-Influenza bestehen, müssen alle Pferde einen gültigen Impfpass besitzen.

Impfung gegen die Pferde-Influenza (Vet.-Regl. Anhang VI)

Seit dem 1. Januar 2005 wird von allen Pferden, die an FEI Veranstaltungen teilnehmen, eine Influenza-Impfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung verlangt.

1. Alle Pferde, die an einer FEI Veranstaltung teilnehmen, müssen anfänglich zwei Impfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen erhalten haben. Danach muss eine dritte Impfung innerhalb von 7 Monaten nach der zweiten Impfung erfolgen. Danach (nach der dritten Impfung) ist eine Impfung Pflicht (d. h. innerhalb eines Jahres) spätestens zu wiederholen.
2. Wenn ein Pferd für eine FEI Veranstaltung genannt wurde, muss die letzte Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor Ankunft am Veranstaltungsort erfolgt sein.
3. 7 Tage vor Beginn einer FEI Veranstaltung darf keine Impfung erfolgen.
4. Alle Pferde, für die eine korrekte Impfung gemäß den früheren FEI Pferde-Influenza-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2005 bescheinigt wurde, benötigen keine erneute Grundimmunisierung, vorausgesetzt sie wurden gemäß den früheren Bestimmungen korrekt grundimmunisiert und jährlich geimpft und die neuen Bestimmungen bzgl. Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung wurden befolgt.

Untersuchungen auf verbotene Substanzen (Vet.-Regl. Kap. V + VI, Anhang IV)

Bei CCI3*/4*, CSIs3/4/5*, CIOs, Weltcup-Qualifikationen und -Finale, Championaten und Spielen werden regelmäßig Untersuchungen durchgeführt, während sie für andere CIs empfohlen werden. Sofern Untersuchungen durchgeführt werden, liegt die Anzahl der zu untersuchenden Pferde im Ermessen des beauftragten Veterinärs/Veterinärdelegierten. Bei CCIs (3*/4*), CSIs (3*/4*/5*), CIOs, Weltcup-Qualifikationen und Cup-Finals, Championaten und Spielen wird empfohlen, dass bei mindestens 5 % aller Pferde (mindestens jedoch bei 3 Pferden) Proben zu nehmen sind (Vet. Regs. Art. 1015).

Für Turniere, die dem FEI Medication Control Program unterliegen (nur Gruppe I und II), gelten besondere Richtlinien.

Medication Control Program (MCP)

Veranstaltern von FEI Turnieren in Gruppe I & II wird empfohlen, Teilnehmern pro Pferd und Turnier 12,50 Sfr als Beitrag zu den MCP-Kosten zu berechnen.

Anerkanntes Labor (Art.1021)

Gemäß dem "Medication Control Program" (MCP) in Gruppe I und II werden alle nach Vet. reg. Art. 1016 genommenen Dopingproben vom Labor HFL Sport Science, Quotient Bioresearch Limited, Newmarket Road, Fordham, Cambridgeshire, CB7 5WW, Great Britain, Internet: www.jfl.co.uk, Tel : +44.1638 724 229, Fax : +44.1638 724 221, Email : SMaynard@hfl.co.uk (Dr Steve Maynard) analysiert.

IX. Verschiedenes:

1. Einsprüche

Alle Einsprüche sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Haftsumme im Wert von 150 SFr. zu hinterlegen.

2. Siegerehrungen/Platzierungen

Die platzierten Fahrer werden gebeten, abends an den Tagesplatzierungen im Festzelt teilzunehmen bzw. angespannt zur Platzierung einzufahren.

3. Auszahlung von Geldpreisen und Erstattungen

Alle Geldpreise sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie Erstattungen (z. B. Transportkosten, Reisekosten) werden gem. FEI-RG Art 127/128 spätestens nach der letzten Prüfung ausgezahlt. Die ausgeschriebenen Geldpreise sind Bruttopreise.

Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer. Je nach Absprache mit dem Pferdebesitzer verpflichtet sich jeder Teilnehmer, den Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise an den jeweiligen Pferdebesitzer weiterzureichen. Der Veranstalter ist berechtigt, etwaige ausstehende Verpflichtungen der Teilnehmer in Abzug zu bringen. Das gilt auch für die Abzugsteuer nach § 50 a EstG für ausländische Pferdebesitzer. Hier wird nach Abzug der Umsatzsteuer vom Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise und Erstattungen im Regelfall folgender Steuerabzug fällig: bis 250,00 € 0 %, über 250,00 € 15 % ab 01.01.2009 zzgl. Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzugsbetrag (z. Z. 5,5 %). Ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EstG übersteigen. Steuerabzüge sind auf Verlangen zu bescheinigen.

Diejenigen ausländischen Teilnehmer, die vom Steuerabzug befreit sind, werden gebeten, eine Freistellungsbescheinigung mit Abgabe der Nennung, spätestens aber am ersten Veranstaltungstag vorzulegen. Teilnehmer sind selbst verantwortlich für die vollständige und ordnungsgemäße Angabe der erforderlichen Daten.

4. Versicherung

Alle Besitzer und Teilnehmer sind persönlich haftbar für Schäden gegenüber Dritten, die durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Pferde verursacht werden. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen, die für die Teilnahme an Reitturnieren im In- und Ausland volle Deckung bieten und gültig sind.

5. Haftung

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle, Feuer und sonstige Vorfälle aus.

6. Turnier-Organisation

In Ausnahmefällen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Ausschreibung mit Zustimmung der Richtergruppe und des FN-Beauftragten so zu ändern, dass Unklarheiten beseitigt oder Probleme geklärt werden, die auf einer Auslassung oder unvorhergesehenen Umständen beruhen. Jegliche Änderung ist sofort allen Teilnehmern und Offiziellen bekannt zu geben und durch den ausländischen Richter dem FEI Driving Department mitzuteilen.

7. Zutrittsausweise für das Turniergelände

Zugangsberechtigungen zum Stallbereich gem. VR Art. 1005.2.5.

8. Arzt/Sanitätsdienst, Schmied

Name des Arztes/Sanitätsdienstes: Jürgen Kühn, Eichfeldstraße 39, 46147 Oberhausen,
Tel.: 0176-78332217

Name des Schmieds: Frank Helling, an der Fossa, 47608 Geldern,
Tel.: 0178-6552131

9. Startfolge

gemäß Art. 923; sofern nicht anderweitig in den Prüfungen festgelegt.

10. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten bzgl. der Auslegung der Ausschreibung (bei Übersetzungen), ist die englische Ausschreibung gültig.

Code of Conduct

Die FEI erwartet von allen im internationalen Turniersport beteiligten Personen, den Code of Conduct der FEI zu befolgen. Sie erwartet des Weiteren stets das Wohlergehen des Pferdes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu akzeptieren und es niemals wettbewerbsmäßigen oder kommerziellen Einflüssen unterzuordnen.

1. Bei der Vorbereitung und beim Training der Turnierpferde muss zu jeder Zeit das Wohlergehen der Pferde absolute Priorität haben. Das umfasst eine gute Behandlung der Pferde, gute Trainingsmethoden und Hufpflege, gute Ausrüstung sowie guten Transport.
2. Bevor Pferden und Teilnehmern erlaubt wird, am Wettkampf teilzunehmen, muss sichergestellt sein, dass sie in gutem Gesundheitszustand sind und dass der Ausbildungs- und Trainingszustand dem jeweiligen Prüfungsniveau entspricht und sie somit fit sind. Das bezieht sich u. a. auf den Gebrauch von Medikamenten, operative Eingriffe, die das Wohlergehen oder die Sicherheit gefährden, auf den Einsatz trächtiger Stuten oder den unsachgemäßen Gebrauch von Hilfsmitteln.
3. Durch den Turniereinsatz darf das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigt werden. D. h. es muss besonders acht gegeben werden auf Prüfungsplätze, Bodenverhältnisse, Witterungsbedingungen, Stallungen und die Sicherheit auf dem Turniergelände. Ferner muss sich das Pferd für den Weitertransport in einem guten Gesundheitszustand befinden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Pferde nach dem Turniereinsatz sorgfältig gepflegt werden. Kein Aufwand darf gescheut werden, um sicher zu stellen, dass Pferde nach Beendigung ihrer „Turnierkarriere“ weiterhin fürsorglich behandelt werden. Das umfasst gute veterinärmedizinische Versorgung, u. a. von Sportverletzungen, Euthanasie und den „Ruhestand“.
5. Die FEI bittet alle am Sport Beteiligten eindringlich, das höchste Niveau der Ausbildung auf ihren entsprechenden Spezialgebieten anzustreben.

Internationale Fahrprüfungen

Vorläufige Zeiteinteilung:

1. Tag (27.08.2010)	Prfg. Nr. 1, 5
2. Tag (28.08.2010)	Prfg. Nr. 2, 6
3. Tag (29.08.2010)	Prfg. Nr. 3, 4, 7, 8

Gesamtgeldpreis 0,00 €

Es werden Sachpreise ausgelobt.

Teilnahmeberechtigt:

Teilnehmer zu V (Einladungen) mit 5jährigen und älteren Pferden in Prüfung 5 – 8 und mit 6jährigen und älteren Pferden in Prüfung 1 – 4. Die Teilnehmer sind verpflichtet, in allen Prüfungen einer Anspannungsart zu starten.

Startfolge: gem. Art. 923

1. Dressurprüfung für Fahrpferde für Einspänner, international

Durchführung: gemäß Art. 929 - 938
Dressuraufgabe (Einspänner) Nr. 9 der FEI (Viereck 100 x 40 m)

5. Dressurprüfung für Fahrpferde für Zweispänner, international

Durchführung: gemäß Art. 929 - 938
Dressuraufgabe (Zweispänner) Nr. 8B der FEI (Viereck 100 x 40 m)

2. Gelände- und Streckenfahren für Einspänner, international

Durchführung: gemäß Art. 939 - 949

Anforderungen:

	<u>Streckenlänge</u>	<u>Gangart</u>	<u>Tempo</u>
Phase A	6500	beliebig	15
Phase D	1000	Schritt	7
Phase E	7500	Trab	14

Anzahl der Hindernisse in Phase E: 7

Startfolge: gemäß Art. 923.2.3

6. Gelände- und Streckenfahren für Zweispänner, international

Durchführung: gemäß Art. 939 - 949

Anforderungen:

	<u>Streckenlänge</u>	<u>Gangart</u>	<u>Tempo</u>
Phase A	6500	beliebig	15
Phase D	1000	Schritt	7
Phase E	7500	Trab	14

Anzahl der Hindernisse in Phase E: 7

Startfolge: gemäß Art. 923.2.3

3. Hindernisfahren für Einspänner, international

Durchführung: gemäß Art. 950 - 960
Prüfungsart: Hindernisfahren Fehler/Zeit gemäß Art. 954

4. Kombinierte Wertung für Einspänner, international

Die Prüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen 1, 2 und 3.

Wertung gem. Art. 925.2
Sieger ist der Teilnehmer mit der niedrigsten Gewinnsumme. Bei Strafpunktgleichheit entscheiden die Punkte aus der Geländefahrt. Bei erneuter Strafpunktgleichheit, ist das Ergebnis aus der Dressur entscheidend.

7. Hindernisfahren für Zweispänner, international

Durchführung. gemäß Art. 950 - 960
Prüfungsart: Hindernisfahren Fehler/Zeit gemäß Art. 954

8. Kombinierte Wertung für, international

Die Prüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungen 5, 6 und 7.

Wertung gem. Art. 925.2
Sieger ist der Teilnehmer mit der niedrigsten Gewinnsumme. Bei Strafpunktgleichheit entscheiden die Punkte aus der Geländefahrt. Bei erneuter Strafpunktgleichheit, ist das Ergebnis aus der Dressur entscheidend.

Warendorf, 29. Juni 2010

genehmigt durch die FEI: gez. Ian Williams, Director Driving Department

genehmigt durch die:
Deutsche Reiterliche Vereinigung: gez. Gabriele Wentrup, Abteilung Turniersport